



St. Gallen, 19. November 1991

Gemeinderat
9400 Rorschacherberg

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan "Burgstrasse" (Waldabstandslinie)

Der Erlass sieht vor, den Waldabstand für die Parzellen Nrn. 837 und 838 auf zehn Meter herabzusetzen. Damit soll eine Ueberbauung der Parzelle Nr. 837, bei der es sich um eine Baulücke in einem ansonsten überbauten Quartier handelt, ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände kann einem Waldabstand von zehn Meter zugestimmt werden.

In der Genehmigungsverfügung vom 2. September 1991 für den Ueberbauungsplan Loch, Parzelle Nr. 700, habe ich Sie darauf hingewiesen, dass der Erlass bzw. der zugehörige Plan grundsätzlich das ganze Waldstück zu erfassen hat, wenn lediglich der Waldabstand im Sinn von Art. 58 Abs. 2 BauG den örtlichen Verhältnissen angepasst werden soll. Dieser Grundsatz gilt nach wie vor. Da der vorliegende Ueberbauungsplan noch vor Erlass der fraglichen Verfügung zur Genehmigung eingereicht wurde, wird er gleichwohl genehmigt. Wie

schon in der erwähnten Genehmigungsverfügung vom 2. September 1991 ausgeführt wurde, stellt diese Genehmigung jedoch kein Präjudiz für die Beurteilung allfälliger weiterer derartiger Ueberbauungspläne dar.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass (dreifach)
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)